



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V." (VFF).
2. Sein Sitz ist Hilden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld - VR 186 - eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist der 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO derzeitige Fassung).
2. Der Verein hat diesbezüglich das Ziel, das Städt. Helmholtz-Gymnasium in Hilden in materieller und ideeller Weise zu fördern. Das schließt die Unterstützung seiner Mitwirkungsorgane ein. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen noch in die Funktion der Mitwirkungsorgane eingegriffen werden.
3. Weiter will der Verein das Verhältnis Elternhaus - Schule über den amtlichen Rahmen hinaus noch enger und persönlicher gestalten sowie auch den Zusammenhalt der Eltern untereinander und deren Kontakt mit den Lehrern menschlich weiter vertiefen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Stärkung der Verbundenheit von ehemaligen Schülern und Lehrer im Verhältnis zum Städt. Helmholtz-Gymnasium.
4. Der Verein ist gegenüber den vorgenannten Institutionen unabhängig.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) verwirklicht durch materielle Unterstützung wie die Bereitstellung von Mitteln zu folgenden Maßnahmen:
 - a. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule,
 - b. Förderung der Erziehungsarbeit,
 - c. Förderung der Arbeit der Mitwirkungsorgane,
 - d. Beschaffung, Verbesserung und Erweiterung von Einrichtungs-, Lehr- u. Lernmitteln sowie Ausstattungsgegenständen,
 - e. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe sowie
 - f. Beteiligung an schulischen Interessenvertretungen.



§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keinerlei parteipolitische Tätigkeit entfalten.

§ 4 Mittelverwendung sowie Verbot von Vergünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen. Insbesondere sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrerschaft als auch die Ehemaligen des Helmholtz-Gymnasiums zum Erwerb der Mitgliedschaft eingeladen.
2. Die Aufnahme ist bei dem Vorstand in Textform zu beantragen; es ist auch zulässig, dass der Antrag über eine vom Verein zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle gestellt wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt ist, können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bei dem Vorstand Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig mit einer einfachen Mehrheit der vertretenden und stimmberechtigten Mitglieder über den Aufnahmeantrag.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der jeweils aktuellen im Vereinsregister hinterlegten Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie Email-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. ein Mitglied den Verein schädigt,
 - b. ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als 3 Monate im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Es gilt § 5 Nr. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mindestjahresbeitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der zu Beginn des Schuljahres zu zahlen ist. Für Ehemalige kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Annahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Berufung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und
 - weitere Aufgaben, soweit diese nach der Satzung oder Gesetz sich ergeben.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres statt. Diese kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden – die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform jedes Mitgliedes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als Teil der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einladung muss eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zugegangen sein.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der zu diesem Zeitpunkt geführten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss diejenigen Beratungsgegenstände mit beigefügten Begründungen enthalten, über welche die Antragsteller eine Beschlussfassung wünschen. Die Einladung muss eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zugegangen oder den Schülern und Schülerinnen durch die Schule übergeben worden sein.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Für die Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. drei Beisitzern,
 - einer der Beisitzer wird durch die Schulpflegschaft bestimmt (bei fehlender Bestimmung des Vertreters der Schulpflegschaft ist die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft als Beisitzer bestimmt),
 - einer ist der Vertreter des Lehrerkollegiums,
 - der dritte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Schulleiter/Schulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für den/die stellvertretenden Schulleiter/Schulleiterin.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand den Vorsitzenden des Schülerrates (Schülersprecher/Schülersprecherin) und Vertreter/Vertreterinnen anderer Mitwirkungsorgane als Beiräte mit beratender Stimme berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Änderungen im Vorstand sind durch den Vorstand ohne schuldhaftes Zögern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 dieser Satzung,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Führung der Geschäfte des Vereins und Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - g. die jährliche Abgabe eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h. die jährliche Rechnungslegung.



2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Von den Vorstandssitzungen sind Aufzeichnungen/Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bzw. am Umlaufverfahren Teilnehmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Aus den Beschlüssen des Vorstandes können die Begünstigten keine unmittelbaren Rechte herleiten.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem (1) Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hilden als Schulträgerin mit der Auflage zu, es ausschließlich i. S. d. § 2 Nr. 1 zugunsten des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums oder einer vergleichbaren Institution zu verwenden.